

# **Reglement**

## **der Stiftung Aktion Demenz**

mit Sitz in Mauensee

### **I. Zweck**

#### **Zweck**

#### **Art. 1**

Die Stiftung bezweckt die Schaffung individuell angepasster Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Demenz, unter umfassendem Einbezug von deren sozialem Umfeld. Bezweckt wird eine Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz im Bereich Betreuung, Pflege und Obhut. Weiter bezweckt die Stiftung das Angebot von Schulungen, Beratungen und Informationen. Sie unterstützt Projekte und Institutionen oder die Gründung von Trägerschaften. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten oder veräussern. Ebenso kann sich die Stiftung bei anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, dem Zweck der Stiftung zu fördern, die direkt oder indirekt mit ihr im Zusammenhang stehen.

#### **Tätigkeiten**

#### **Art. 2**

Die Stiftung sucht ihren Zweck in erster Line durch das Angebot von Tages- und Ferienbetreuung von Menschen mit Demenz zu erreichen. Gleichzeitig werden Betroffene und Angehörige mit Broschüren, Veranstaltungen und Vorträgen beraten und informiert. Die Tätigkeit der Stiftung erfolgt in Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Ärzten, Psychologen und Vertretern von Gemeinden und Behörden. Die Stiftung betreibt eine Website.

## II. Sitz der Stiftung

### **Sitz**                      **Art. 3**

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Mauensee/LU.

## III. Organisation

### **Organe**                      **Art. 4**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

### **A)**                              **Stiftungsrat**

#### **Zusammensetzung und Ergänzung**                      **Art. 5**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die jeweiligen Mitglieder ernennen neue Mitglieder des Stiftungsrates durch Beschluss. Der Verein Aktion Demenz ist vor der Ernennung von Mitgliedern zu konsultieren. Ihm steht das Recht zu, Personen als Mitglieder des Stiftungsrates vorzuschlagen.

#### **Konstituierung und Geschäftsführung**                      **Art. 6**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreise die Präsidentin/den Präsidenten. Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift. Er beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung (Geschäftsleitung).

#### **Zeichnungsbe- rechtigung**                      **Art. 7**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stiftungsrat führen die Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv zu zweien.

**Amtsdauer            Art. 8**

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Tätigkeiten            Art. 9**

Im Rahmen des Stiftungszweckes setzt der Stiftungsrat verbindlich fest, welche Tätigkeiten unternommen werden.

**Aufgaben              Art. 10**

Dem Stiftungsrat obliegt die oberste Geschäftsführung der Stiftung. Der Stiftungsrat ist im Rahmen des vorliegenden Reglements berechtigt, die Bearbeitung von Aufgaben an die Geschäftsleitung sowie an andere Personen oder Institutionen zu delegieren. Die Delegation enthebt ihn nicht von der Verantwortung.

**Sitzungen              Art. 11**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

**Einladung              Art. 12**

Die Einladung hat eine Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte zu enthalten und muss den Stiftungsräten mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugehen.

**Antrag auf Einberufung    Art. 13**

Jeder Stiftungsrat ist befugt, beim Präsidenten/bei der Präsidentin die Einberufung einer Stiftungsratssitzung unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Die gewünschte Sitzung ist innert 20 Tagen nach Eingang des Antrags anzusetzen.

**Beschlussfähigkeit    Art. 14**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder anwesend ist. Bei Fehlen der Beschlussfähigkeit kann unter Beachtung von Art. 12 zu einer zweiten Stiftungsrats-sitzung eingeladen werden, die frühestens 30 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf. An dieser zweiten Sitzung kann ohne Anwesenheitsquorum Beschluss gefasst werden.

**Abstimmungen Art. 15**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und wählt mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

**Protokoll Art. 16**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrates innert 20 Tagen nach der Sitzung schriftlich zuzustellen und anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

**Zirkulationsbeschlüsse Art. 17**

Die Beschlüsse des Stiftungsrates können auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Stimmenmehr aller Stiftungsräte erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln. Jeder Stiftungsrat hat das Recht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

**B) Geschäftsleitung**

**Aufgaben Art. 18**

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Stiftung gemäss Delegation und Anweisungen des Stiftungsrates. Massgebend ist das Geschäftsleitungsreglement.

**C) Revisionsstelle****Wahl Art. 19**

Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine natürliche oder juristische Person, welche die gesetzlichen Vorschriften an die Befähigung erfüllt. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

**Aufgaben Art. 20**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Stiftungsrat mit Antrag zu Händen der Aufsichtsbehörde Bericht. Die Revisionsstelle überwacht ausserdem die Einhaltung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements. Dazu überlässt der Stiftungsrat der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die gewünschten Auskünfte. Wahrgenommene Mängel teilt die Revisionsstelle dem Stiftungsrat mit. Werden die Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so orientiert die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde.

**IV. Rechnungsabschluss****Geschäftsjahr Art. 21**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Rechnungswesen Art. 22**

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Geschäftsbericht mit einer Jahresrechnung zu erstellen. Beides ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

## V. Schlussbestimmung

### Genehmigung Art. 23

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Mauensee, den 18. August 2010

**Der Präsident des Stiftungsrates:**

**Das Mitglied des Stiftungsrates:**

.....  
Markus Tresp

.....  
Carol Sarbach

## Definition der Textmarken

Dokument		Reglement
Beschluss		18. August 2010
Name		der Stiftung Aktion Demenz
Sitz		mit Sitz in Mauensee